

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>38. Jahrgang</b>	<b>Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Mai 1984</b>	<b>Nummer 20</b>
---------------------	---	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
<b>20303</b>	2. 5. 1984	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	240
<b>2125 45</b>	2. 5. 1984	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Lebensmittelrechts (Lebensmittelrechtzuständigkeits-Verordnung - LMRZV-NW) . . . . .	240
<b>21281</b>	25. 4. 1984	Verordnung zur Änderung der Kurorteverordnung . . . . .	242
<b>223</b>	10. 4. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums . . . . .	242
	27. 4. 1984	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1984 . . . . .	243

20303

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Mutterschutz für Beamtinnen im Lande  
Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Mai 1984

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 1983 (GV. NW. S. 236), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden hinter dem Klammerzusatz die Wörter „und das Verbot der Nacharbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 9)“ angefügt.
- b) Als Satz 3 wird angefügt: „Sofern nach § 9 Abs. 4 ausnahmsweise Mehrarbeit zugelassen wird, ist Mehrarbeitsvergütung nur für tatsächlich geleistete und nicht durch Freizeit ausgeglichene Mehrarbeit zu gewähren.“

2. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden als Sätze 2, 3 und 4 angefügt:  
„Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten- oder Richterverhältnis mit Anspruch auf Besoldung, ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis mit Anspruch auf Bezüge oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zur Beamtin auf Probe vorgelegen haben. Mutterschaftsurlaub kann für einen kürzeren Zeitraum bewilligt werden, wenn es mit den dienstlichen Belangen vereinbar ist. Eine Verkürzung des Mutterschaftsurlaubs im Schulbereich mit der Folge, daß er unmittelbar vor Beginn der Schulferien endet, ist nicht zulässig.“
- b) In Absatz 5 wird als Satz 2 angefügt:  
„Erhält die Beamtin für eine verbotswidrige Nebentätigkeit eine Vergütung, so ist diese auf das Mutterschaftsgeld anzurechnen.“
- c) In Absatz 6 wird als Satz 2 angefügt:  
„Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
- d) In Absatz 8 wird das Wort „siebenhundertfünfzig“ durch das Wort „fünfhundertzehn“ ersetzt.

3. Hinter § 11 wird als § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 2 Abs. 2 bestanden hat, kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung mit Ablegen der Prüfung oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1) oder der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält sie auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 5 oder § 5 a Abs. 8 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld wird in Höhe der um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- oder Anwärterbezüge monatlich bis zu fünfhundertzehn Deutsche Mark gewährt.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld steht nicht zu, soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld

gezahlt werden oder Einkünfte aus Erwerbstätigkeit erzielt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Mai 1984

Die Landesregierung des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister  
Schnoor

- GV. NW. 1984 S. 240.

2125

45

**Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete  
des Lebensmittelrechts  
(Lebensmittelrechtszuständigkeits-Verordnung -  
LMRZV-NW)**

Vom 2. Mai 1984

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags, sowie auf Grund

- des § 37 Abs. 4 Satz 3 und des § 50 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445),
- des § 1 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),
- des § 2 Satz 3 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 12. Dezember 1942 (RGBl. I S. 707), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1975 (BGBl. I S. 1281),
- des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645),

wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeiten des Ministers  
und des Regierungspräsidenten

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ist zuständige Behörde für die Zulassung einer Ausnahme nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes für das Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen bestimmter Lebensmittel als Sonderverpflegung für Angehörige der Polizei, des Katastrophenschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der sonstigen Hilfs- und Notdienste.

(2) Der Regierungspräsident ist zuständige Behörde im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes

1. nach § 37 Abs. 2 Nr. 4 für die Zulassung einer Ausnahme bei besonderem Umstand, insbesondere bei drohendem Verderb von Lebensmitteln,
2. nach § 37 Abs. 2 Nr. 5 für die Zulassung einer Ausnahme für das Zusetzen von Fluoriden zu Trinkwasser zur Vorbeugung gegen Karies.

§ 2

Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörde

(1) Die Kreisordnungsbehörde ist zuständige Behörde

1. nach § 48 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für die Entgegennahme der von der Zolldienststelle zur Vorführung bestimmten Sendung;
2. nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel für die Entgegennahme der Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel;
3. nach § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse für die Genehmigung, teeähnliche Erzeugnisse gewerbsmäßig herzustellen, zum Verkauf vorrätig zu halten oder in den Verkehr zu bringen;
4. nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), für die Genehmigung, Enteneier in einem Betrieb aufzubewahren und zu verwenden;
5. im Sinne der Eiprodukte-Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),
  - a) nach § 5 Abs. 1 Satz 1 für die Genehmigung, Eiprodukte vorzubehandeln,
  - b) nach § 5a Abs. 1 Satz 1 für die Genehmigung, Eiprodukte nach der Vorbehandlung weiterzuverarbeiten und in den Verkehr zu bringen,
  - c) nach § 8 Abs. 2 Satz 2 für die Durchführung der amtlichen bakteriologischen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten auf Verkehrsfähigkeit bei der Einfuhr und für die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an den Verfügungsberechtigten und die Zolldienststelle,
  - d) nach § 8 Abs. 4 Satz 2 bis 4 für die Übernahme der Aufsicht über importierte Eiprodukte gegenüber der Zolldienststelle,
  - e) nach § 8 Abs. 5 für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung für das Verbringen von Eiprodukten ins Inland, für die Entgegennahme einer Mehrausfertigung der amtlichen Bescheinigung der Zolldienststelle sowie für die Bestimmung eines Tierarztes zum amtlichen Tierarzt, dem die Überwachung der Herstellung und der Vorbehandlung von Eiprodukten übertragen wird,
  - f) nach § 9 Nr. 1 für die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung über die Verkehrsfähigkeit von in Freihäfen verbrachten Eiprodukten;
6. im Sinne der Hackfleisch-Verordnung vom 10. Mai 1976 (BGBl. I S. 1186), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625),
  - a) nach § 10 Abs. 3 Satz 2 für die Abnahme des Nachweises über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit rohem Fleisch und das Vertrautsein mit den Vorschriften, die bei der Herstellung und Behandlung der Erzeugnisse zu beachten sind,
  - b) nach § 13 Abs. 3 Satz 1 für die Zulassung einer Ausnahme zum Herstellen von Erzeugnissen;
7. im Sinne der Zusatzstoffverkehrsverordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2653), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1982 (BGBl. I S. 220),
  - a) nach § 4c Abs. 1 Satz 1 für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz,
  - b) nach § 4d Satz 4 für die Entgegennahme einer Mehrausfertigung der amtlichen Bescheinigung der Zolldienststelle für das Verbringen von Nitritpökelsalz ins Inland;
8. im Sinne der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1982 (BGBl. I S. 71), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1434),
  - a) nach § 11 Abs. 1 Satz 1 für die Genehmigung zur Herstellung von jodiertem Speisesalz,
  - b) nach § 11a Satz 4 für die Entgegennahme einer Mehrausfertigung der amtlichen Bescheinigung der Zolldienststelle für das Verbringen von jodiertem Speisesalz ins Inland.

(2) Die Kreisordnungsbehörde ist ferner zuständige Behörde nach Artikel 4 Abs. 2 des mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. September 1970 über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderung zu verwenden sind, (ATP) vom 26. April 1974 (BGBl. II S. 565) veröffentlichten Übereinkommens für die Erlaubnis, über transportierte Lebensmittel im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 zu verfügen.

## § 3

Zuständigkeiten des  
Chemischen Landesuntersuchungsamtes

Das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Behörde nach § 50 Abs. 2 Satz 2 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für die Entgegennahme von Meldungen über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder für die Ausrüstung von Seeschiffen bestimmt sind und nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen, sowie für die Unterrichtung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit über die eingegangenen Meldungen.

## § 4

## Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 53 und 54 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird auf die Kreisordnungsbehörde übertragen.

## § 5

## Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung gemäß § 2 Satz 1 der Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse vom 20. Juni 1978 (GV. NW. S. 287),
2. Verordnung über die Zuständigkeit für die Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 288),
3. Verordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 9. Januar 1979 (GV. NW. S. 10),
4. Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung zur Herstellung von Nitritpökelsalz vom 14. Juli 1981 (GV. NW. S. 402),
5. Verordnung über die Bestimmung der Anmeldebehörde für den Lebensmittelexport vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 424),
6. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Hygiene-Verordnung zuständigen Verwaltungsbehörde vom 2. Dezember 1989 (GV. NW. S. 900),
7. Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts zuständigen Verwaltungsbehörde vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 385).

Düsseldorf, den 2. Mai 1984

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten  
Klaus Matthiesen

21281

**Verordnung  
zur Änderung der Kurortverordnung  
Vom 25. April 1984**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Kurortgesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 der Kurortverordnung vom 21. Juni 1983 (GV. NW. S. 254) erhält folgende Fassung:

„Durch die Bauleitplanung muß Vorsorge getroffen werden, daß das Kurgebiet vor nachteiligen Einwirkungen auch von außerhalb gelegenen oder betriebenen Anlagen wirksam geschützt wird.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 1984

Der Minister für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1984 S. 242.

223

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über den  
Bildungsgang und die Abiturprüfung in der  
Oberstufe des Gymnasiums  
Vom 10. April 1984**

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der Oberstufe des Gymnasiums (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG - APO-OSTG) vom 28. März 1979 (GV. NW. S. 248) wird wie folgt geändert:

1. a) Die Wörter „Oberstufe des Gymnasiums“ werden in der Bezeichnung der Verordnung und in § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 4 durch die Wörter „gymnasiale Oberstufe“ ersetzt.
- b) Die Kurzbezeichnung der Verordnung erhält folgende Fassung: „APO-GOST“.
2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) Geschichte, Erdkunde, Philosophie, Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft, Rechtskunde, Erziehungswissenschaft, Psychologie“.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Die Unterrichtsfächer Religionslehre und Sport sind keinem Aufgabenfeld zugeordnet.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Pflichtbereich der Jahrgangsstufe 11/I nimmt der Schüler am Unterricht in den folgenden Fächern teil:

Deutsch	3 Wochenstunden
Mathematik	3 Wochenstunden
eine in der Sekundarstufe I begonnene erste oder zweite oder dritte Fremdsprache	3 Wochenstunden
Kunst oder Musik	3 Wochenstunden
Biologie oder Physik oder Chemie und ein weiteres Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld	je 3 Wochenstunden
ein gesellschaftswissenschaftliches Fach	3 Wochenstunden
Religionslehre	2 Wochenstunden
Sport	2 Wochenstunden.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Leistungs- und Grundkursfächer müssen insgesamt fortgesetzt werden: Deutsch, Mathematik, eine gemäß Absatz 1 fortgeführte Fremdsprache, gegebenenfalls auch eine Fremdsprache gemäß Absatz 3, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, eines der Fächer Biologie oder Physik oder Chemie sowie Religionslehre und Sport.“

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nachprüfung für die Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 richtet sich nach § 29 Abs. 1 Allgemeine Schulordnung. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nur möglich, wenn die Versetzung ohne Berücksichtigung einer Ausgleichsregelung gemäß § 10 Abs. 7 erfolgen kann. Eine Zulassung zur Nachprüfung ist nicht möglich, wenn die Nichtversetzung nach einer Wiederholung der Jahrgangsstufe 11 erfolgt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird als Nr. 3 neu eingefügt:

„3. Schüler, die kein Leistungsfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld belegt haben, müssen entweder Mathematik bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortführen oder zusätzlich zu der Pflichtbindung gemäß Absatz 4 Nr. 2 ein weiteres, aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführtes Fach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld in Grundkursen mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 belegen.“

b) Als Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Fremdsprache sind bis zum Ende der Jahrgangsstufe 13 fortzuführen.“

c) Absatz 5 wird Absatz 6.

d) Absatz 6 wird Absatz 7.

e) Als Absatz 8 wird neu eingefügt:

„(8) Pflichtkurse, die mit Null Punkten abgeschlossen wurden, gelten als nicht belegt.“

6. § 13 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, so kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld im Sinne von Absatz 2 vertreten. Die Pflichtbedingungen im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (§ 12 Abs. 3) bleiben hiervon unberührt.“

7. § 19 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Schüler, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I in drei der belegten Leistungskurse vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung oder am Ende der Jahrgangsstufe 13/I im Leistungskursbereich nicht insgesamt wenigstens 100

Punkte erreicht hat, muß die Jahrgangsstufe 12 oder die Schulhalbjahre 12/II und 13/I wiederholen.“

8. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Jeder Schüler muß für die Zulassung zur Abiturprüfung die Belegung von 22 für die Gesamtqualifikation anrechenbaren Grundkursen und acht anrechenbaren Leistungskursen nachweisen und den Nachweis über die gemäß § 12 zu belegenden Pflichtkurse erbringen. Mit der Punktzahl Null abgeschlossene Kurse gelten als nicht belegt; sie sind nicht anrechenbar.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtkurse gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 müssen in die Gesamtqualifikation einbezogen werden, soweit sie nicht schon als Abiturfächer einzubringen sind. Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fremdsprachlichen Pflichtbedingungen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12/II durch ihre aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache erfüllen, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife einen der beiden in der Jahrgangsstufe 13 belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben und die ihre fortgeführte erste Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 abschließen, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die Halbjahreskurse 13/I und 13/II der in der Jahrgangsstufe 11 begonnenen neu einsetzenden Fremdsprache einbringen (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).“

9. In § 46 werden Absatz 2 und Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 2.

## Artikel II

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 beginnend mit der Jahrgangsstufe 11 in Kraft.

(2) Schüler, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Jahrgangsstufe 12 und 13 befinden, beenden ihre Schullaufbahn nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 10. April 1984

Der Kultusminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 242.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1984

Vom 27. April 1984

### 1. Haushaltssatzung

Auf Grund der §§ 7 und 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), in Verbindung mit §§ 64 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594), hat die Landschaftsversammlung am 19. 3. 1984 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1984 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	3 094 325 650 DM
in der Ausgabe auf	3 156 365 200 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	629 463 200 DM
in der Ausgabe auf	629 463 200 DM

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1984 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 39 133 900 DM festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 310 372 000 DM festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530 000 000 DM festgesetzt.

### § 5

Die gemäß § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 14,5% der für das Haushaltsjahr 1984 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 20. eines jeden Monats zu zahlen.

### § 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber nicht wieder besetzt werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, daß mindestens jede zweite freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.
3. Neben den im Haushaltsplan ausgebrachten Haushaltsvermerken gelten die in den Bestimmungen für die Ausführung des Haushaltsplans festgelegten Regelungen.

### 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1984 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 64 Abs. 2, § 71 Abs. 4, § 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie nach § 24 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1984 erforderlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen in den §§ 2 bis 5 der Haushaltssatzung sind vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 17. April 1984 – III B 3-9/513-7495/84 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 28. Mai 1984 bis 6. Juni 1984 jeweils von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr im Landeshaus Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 27. April 1984

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
Esser

– GV. NW. 1984 S. 243.

---

**Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/236 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X